



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 2. Dezember 2014

Schriftliche Frage im November 2014
Arbeitsnummer 198

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im November 2014

Arbeitsnummer 198

Frage Nr. 198:

Welche Hinweise hat die Bundesregierung auf Missstände bei bestehenden bzw. ehemals bestehenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. der Zahlung bzw. Zahlungsverweigerung von Löhnen bzw. der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten des Arbeitgebers, die einer Prüfung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS) unterliegen) für die am Bau der „Mall of Berlin“ tätig gewordenen rumänischen Bauarbeiter, denen u.a. nach Angaben der Gewerkschaft Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) Berlin, der Lohn vorenthalten wurde, und wie gedenkt sie diese Beschäftigten bei der Wahrung ihrer sowohl im Grundgesetz in Art. 3 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip als auch Art. 7 UN-Sozialpakt verbrieften Rechte auf eine angemessene Entlohnung zu unterstützen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Missstände bei bestehenden bzw. ehemals bestehenden Beschäftigungsverhältnissen für am Bau der „Mall of Berlin“ tätig gewordene rumänische Bauarbeiter. Die statistischen Erfassungen und Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) erfolgen weder nach Baustellen noch nach Nationalitäten.

Grundsätzlich haben alle unter die aktuell Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (Mindestlohnverordnung Bau) fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (veröffentlicht unter www.bundesanzeiger.de, BAnz AT 18.10.2013 V1), die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlassen wurde, einen Anspruch auf Zahlung der dort festgesetzten Mindestentgelte. Dieser gesetzliche Anspruch unterscheidet nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zudem werden gemäß § 8 Absatz 1, § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auch Arbeitsverhältnisse mit ausländischen Arbeitgebern erfasst, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland beschäftigt wurden. Eine unterschiedliche Behandlung von im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Abhängigkeit von ihrer Staatsangehörigkeit findet nicht statt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Ansprüche auf das nach der Mindestlohnverordnung Bau für ihre Beschäftigung im Inland geltende Mindestentgelt vor einem deutschen Gericht einklagen. Das gilt nach § 15 des Arbeitnehmer-Entsendegesetz unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder im Ausland hat.

Wird das Mindestentgelt nach der Mindestlohnverordnung Bau nicht gewährt, so stellt dies eine mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro bewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Damit flankiert der Gesetzgeber die zivilrechtlichen Ansprüche, die das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und Arbeitgebern andererseits betreffen, durch die Möglichkeit der Verhängung staatlicher Sanktionen. Sofern eine solche Ordnungswidrigkeit den nach § 16 für die Prüfung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständigen Behörden der Zollverwaltung zur Kenntnis gelangt, leiten diese ggf. ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Sofern das Arbeitsverhältnis dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, richtet sich die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem im deutschen Sozialversicherungsrecht geltenden Entstehungsprinzip nicht nach der Höhe des tatsächlich ausgezahlten Lohns, sondern nach der Höhe des Lohns, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch haben. Sofern der Arbeitgeber stattdessen die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf der Grundlage des Mindestlohnanspruchs nach der Mindestlohnverordnung im Baugewerbe berechnet hat, kann ggf. der Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuches) erfüllt sein. Liegen der FKS oder den Prüfstellen der Rentenversicherung entsprechende Anhaltspunkte vor, leitet die FKS ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein, die Prüfstellen der Rentenversicherung melden den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft oder der FKS. In zeitlich begrenzten Entsendefällen im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates, in dem sie gewöhnlich beschäftigt sind, sozialversichert. Auch insoweit sind alle von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erzielte Lohnbestandteile bei der Ermittlung der Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend zu berücksichtigen.

Ab dem 1. Januar 2015 wird auch außerhalb des Anwendungsbereichs der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlassenen Mindestlohnverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu beachten sein. Die vorgenannten Ausführungen zur Erfassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber und den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Flankierungen werden entsprechend gelten.